

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft,
diese vertreten durch den Minister und Chef der Staatskanzlei,

- im Folgenden „Land“ genannt -

und

dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R., Johann-
Gerhard-Oncken-Str. 7, 14641 Wustermark,
vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär,

- Im Folgenden „Bund“ genannt -

wird folgende Vereinbarung gemäß §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 3 des Gesetzes zur
Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des
öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in
Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz) vom 16. September 2014 (GV.
NRW. S.604) geschlossen:

§ 1

Der Bund erhält die Möglichkeit, für seine Ortsgemeinden und Untergliederungen im
Land Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu
beantragen. Die Mitgliederzahl einer Ortsgemeinde soll – berechnet auf die letzten
fünf Jahre – nicht unter 150 Personen liegen.

§ 2

Dem Antrag sind im Hinblick auf die Ortsgemeinden und Untergliederungen beizufügen:

- a. Ein Antrag der Ortsgemeinde oder Untergliederung,
- b. eine Aufstellung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens einschließlich des Treuhandvermögens,
- c. durch einen Steuerberater erstellte Jahresabschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben der letzten beiden Jahre vor Antragstellung,
- d. Nachweis einer ordnungsgemäßen Satzung und Vertretung und
- e. eine Erklärung, dass die finanziellen Lasten und notwendigen finanziellen Aufwendungen der betreffenden Ortsgemeinde oder Untergliederung aus eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter gedeckt sind.

Im Hinblick auf die im Schreiben des Landes vom 15. Oktober 2014 genannten Ortsgemeinden (Gemeinde Essen-Altendorf sowie die Korporationsgemeinden nach preußischem Recht) ist es ausreichend, wenn dem Antrag die Unterlagen zu a), c) und d) beigelegt sind, wobei zu c) ein Abschluss des letzten Jahres vor Antragstellung ausreicht.

Es genügen zur Vorlage beim Land jeweils die Satzung, eine Bescheinigung über die finanziellen Verhältnisse (Buchstabe e), der Nachweis der ordnungsgemäßen Vertretung und eine Kopie des Antrags der Ortsgemeinde oder Untergliederung, sofern der Bund sich diese Unterlagen in der Antragstellung zu Eigen macht.

§ 3

Die Verleihung darf nur versagt werden, wenn der Antrag nicht den in § 2 bestimmten Erfordernissen entspricht. Vor der Versagung wird dem Bund Gelegenheit zur Beseitigung etwa bestehender Mängel gegeben.

§ 4

Die gleichen Regelungen gelten sinngemäß für die Zusammenlegung und Trennung von Ortsgemeinden und Untergliederungen. Die Beurkundung der Beschlüsse über

eine etwaige Vermögensauseinandersetzung muss der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechen.

§ 5

Der Bund gewährleistet darüber hinaus auch für die Zeit nach der Antragstellung, dass die Ortsgemeinden und Untergliederungen eine ordnungsgemäße Satzung und Vertretung haben und dass die Ortsgemeinden und Untergliederungen dem Bund jährlich einen Jahresabschluss vorlegen, der den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entspricht.

§ 6

Änderungen des Sitzes und des Namens bestehender Ortsgemeinden und Untergliederungen werden dem Land vom Bund angezeigt.

§ 7

Der Bund beantragt beim Land hinsichtlich der Ortsgemeinden und Untergliederungen den Entzug der Körperschaftsrechte spätestens dann, wenn

- a) eine ordnungsgemäße Vertretung länger als ein Jahr nicht mehr besteht,
- b) der erforderliche Jahresabschluss zwei Jahre nach Ablauf des Bezugsjahres nicht vorliegt oder
- c) erkennbar eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Der Bund teilt dem Land unverzüglich mit, wenn

- a) eine Ortsgemeinde oder Untergliederung rechtskräftig ihren Austritt aus dem Bund erklärt hat oder
- b) der Bund eine Ortsgemeinde oder Untergliederung rechtskräftig ausgeschlossen hat.

§ 8

Die Regelungen des Körperschaftsstatusgesetzes behalten im Übrigen in der jeweils gültigen Form ihre Wirksamkeit. Für den Fall des Verlustes der Körperschaftsrechte wird besonders auf § 4 Abs. 4 Körperschaftsstatusgesetz hingewiesen.

§ 9

Die Verleihung von Körperschaftsrechten für Ortsgemeinden und Untergliederungen erfolgt durch Verwaltungsakt des zuständigen Ministeriums an den Bund. Die betroffenen Ortsgemeinden und Untergliederungen werden lediglich darüber informiert. Der Entzug von Körperschaftsrechten erfolgt durch Verwaltungsakt an den Bund und an die betroffene Ortsgemeinde oder Untergliederung.

§ 10

Die Verleihung von Körperschaftsrechten für eine Ortsgemeinde bzw. Untergliederung und der Entzug dieser Rechte werden im Ministerialblatt für das Landes Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) veröffentlicht.

§ 11

Die Verleihung gilt als erteilt vom Zeitpunkt der Absendung des entsprechenden Verwaltungsaktes. Für den Entzug gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 12

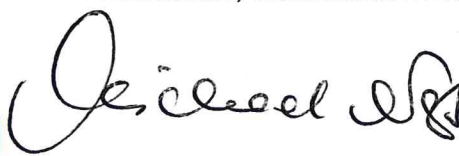
Eine in Zukunft zwischen den Vertragsschließenden etwa bestehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung soll auf freundschaftliche Weise beseitigt werden.

Düsseldorf, den 19. 06. 16

Im Auftrag



Wustermark, den 17. 6. 16



Christoph Siba

